



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

3. Grundbesitzungen, Unterthanen, Vasallen, Pfarrer, nutzbare Rechte und Einkünfte des Domcapitels.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

goldne Kreuze, von denen das größere ebenfalls mit Edelsteinen besetzt war, drei silberne Becher, 16 silberne Knöpfe, 2 silberne Glöcklein, ein großes silbernes Crucifix und mehr dergleichen. Dieser Kostbarkeit wurde der Dom jedoch wahrscheinlich im Laufe des dreißigjährigen Krieges beraubt. Jetzt ist von allen diesen Ueberresten nichts mehr vorhanden.

3. Grundbesitzungen, Unterthanen, Vasallen, Pfarrer, nutzbare Rechte und Einkünfte des Domcapitels.

Die ersten Besitzungen und Einnahmsquellen wurden dem Domcapitel zu Havelberg nicht im Umfange seiner Diocese, sondern in der Altmark, Halberstädter Diocese, zu Theil. Denn hier hatte das Christenthum schon feste Wurzeln geschlagen und hier nur konnte daher dem Fortbestande des Stiftes eine feste Grundlage gegeben werden. Große Fürsten jener Zeit vereinigten sich, um hier dem neuen Stifte eine angemessene Ausstattung zu verleihen. Herzog Heinrich der Löwe gab die Hälfte des ihm angehörigen Dorfes Wittenmoor dazu her, Graf Otto von Hillersleben die andere Hälfte dieses Ortes, ferner das Dorf Burgstall und 20 Hufen Landes in Rogätz, Markgraf Albrecht der Bär schenkte dem Capitel das Patronat über die Kirche und vier Hufen Landes zu Berge, mit der Zehnthhebung hier und in den Dörfern Wittenmoor und Burgstall, eine Hebung, welche der Markgraf vom Bischofe zu Halberstadt zu Lehn trug und daher zu Gunsten des Capitel aufgeben konnte (Bd. II, S. 439, 440). Dazu kamen noch als Geschenke des letztgedachten Fürsten und seines Sohnes Otto das Dorf Drusedow und die Hälfte des Dorfes Loffe, nebst den vogteilichen Rechten der Landesherrschaft in allen diesen Besitzungen, so wie in dem Dorfe Kläden, welches mittlererweile denselben noch hinzugekommen und wahrscheinlich durch Vertauschung oder Verkauf des entlegern Rogätz erworben war. Der Zehnthhebung in diesen Besitzungen versicherte sich das Domcapitel im Jahre 1187 durch einen eigens darüber von ihm und seinem Bischofe mit dem Bischofe von Halberstadt abgeschlossenen Vertrag.

Fast alle diese Altmärkischen Besitzungen, worin das Havelberger Hochstift zuerst eine sichere Stütze seines Bestehens gesucht hatte, wurden jedoch im 13. Jahrhunderte veräußert, da die Christliche Kirche und die markgräfliche Herrschaft nunmehr auch in der Prignitz stark genug befestigt war, daß keine Erschütterung ihres Fortbestandes mehr besorgt werden konnte. Das Capitel suchte nun seine Besitzungen in die Diocese des eigenen Bisthumes zu verlegen. Eine Hufe Landes in Ackendorf in der Altmark, welche das Capitel in einer unbekannt gebliebenen Weise erworben hatte, wurde daher im Jahre 1255 an das Kloster Hillersleben verkauft. Die im Jahre 1170 erworbenen Besitzungen Drusedow und Loffe in der Altmark, wurden im Jahre 1275 gegen das in der Prignitz belegene Dorf Gumthau an die Markgrafen vertauscht. Eben so tauschte das Domcapitel gegen das Dorf Kläden oder Elöden die Prignitzschen Orte Breddin und Rummernitz im Jahre 1284 ein. Die Dörfer Wittenmoor und Burgstall behielt das Domcapitel zwar eigenthümlich bei und zwar bis in die neueste Zeit, verließ dieselben aber an adliche und bürgerliche Lehnsleute, ohne Zweifel nicht unentgeltlich. In dieser Weise disponirte das Domcapitel auch über einige Hebungen, welche es in dem Altmärkischen Dorfe Belitz erworben hatte. Den Erlös aus diesen Veräußerungen des nutzbaren Eigenthumes wandte das Capitel vermuthlich zur Erwerbung der Orte Klein-Leppin, Görcke, Döllken, Regow, des jetzt nach langer Verwüstung in ein Borwerk verwandelten Dorfes Hoppenrade und des ebenfalls wüst gewordenen Zeterbow in der Prignitz an: denn schon im Jahre 1344 besaß das Stift diese Dritschaften, ohne daß Nachrichten über ihre Erwerbung aufbehalten sind. Auch hatte das Domcapitel bei Gumthau nach einer Urkunde von 1275 ein neues Wendisches Dorf gestiftet, vermuthlich Oranzow, dessen Kirche seit alter Zeit als Filia von Gumthau be-

trachtet ist. Die einzige Bestizung in der Altmark, welche das Domcapitel bis in die neueste Zeit in unmittelbarer Benutzung beibehielt, war sein Antheil an Berge, welcher in einem Bauerhose, dreizehn Kossäten, dem Pfarrlehn, den Jagden und Gerichten, nebst der Fischerei in der alten und neuen Elbe bestand. Da indessen im 17. Jahrhunderte die Kosten des darauf ruhenden Beitrages zum Unterhalt der Elbdeiche den Betrag der Nutzung überragten, so wurde auch diese Bestizung veräußert. Mittelft Contractes vom 14. Jan. 1660 kaufte der General-Lieutenant von Kannenberg dieselbe für 2000 Thlr. und der Erlös wurde verwandt, eine im Jahre 1624 von dem Domcapitel bei der Altmärkisch-Prignitzschen Ritterschaft contrahirte Schuld von 2000 Thlr. abzutragen.

Im Bereiche der Prignitz oder der Havelberger Diocese hatte das Domcapitel ursprünglich nur den bischöflichen Antheil an dem Burgwart Havelberg, diesen wenigstens größtentheils, zur Ausstattung erhalten. Vermöge derselben besaß es vermuthlich den Domacker mit dem sonstigen unmittelbaren Zubehörungen des Domes, die Mühlen in und bei der Stadt Havelberg, den Wendenberg, Neuenberg, Langenberg oder Köpferberg und Lehmkuhlenberg, das Dorf Federitz, so wie das Dorf Nizow. Mittelft markgräflicher und bischöflicher Verleihung kamen dann noch mehrere andere Theile des ehemaligen Burgwarts Havelberg hinzu. Im Jahre 1208 stiftete der Markgraf Albrecht II. seine Gedächtnißfeier bei den Mönchen dadurch, daß er ihnen „Borch und Cowal“, wahrscheinlich den markgräflichen Burgberg und Toppel, vereignete. Bischof Dieterich trat dem Domcapitel im Jahre 1333 die von einem Ritter von Karstedt zu Lehn getragene Hälfte vom Dorfe Dahlen ab (Bd. I, S. 28), welches später wüste wurde, worauf das Domcapitel im Jahre 1754 den 3. October denen von Saldern auch die andere Hälfte abkaufte und sich dadurch in den Besitz der ganzen Feldmark setzte, die demnächst wieder angebauet ist. Der Markgraf Ludwig der Aeltere fügte im Jahre 1344 die Hütungsgerechtigkeit in der hohen Heide bei Nizow hinzu und der Bruder dieses Markgrafen, Ludwig der Römer, vereignete im Jahre 1354 dem Capitel noch den Sperlingsberg, ein Dorf, welches bis dahin Ritter Nicolaus von Klitzing, der unentgeltlich darauf Verzicht leistete, zu Lehn getragen hatte. Der Bischof von Havelberg behielt von den Bergen nur den Bischofsberg, welcher bei seiner Zugehörigkeit zu dem ehemaligen bischöflichen Tafelgute Plattenburg von dessen spätern Besitzern den Namen Salderberg erhielt. Auch der Landesherrschaft verblieben im ehemaligen Burgwart Havelberg nur geringfügige Bestizungen.

Diejenigen Grundbestizungen, welche dem Domcapitel demnächst in entlegnern Gegenden zu Theil geworden, wurden von demselben nicht unmittelbar beibehalten. Dazu gehörte namentlich das Dorf Garz bei Plau im Mecklenburgischen, welches die Freigebigkeit des Fürsten Borchwin im Jahre 1222 dem Domstifte zueignete (Bd. I, S. 25). Dies Dorf, welches später wüste geworden ist, wurde der Stadt Plau zu Lehn verkauft (Bd. I, S. 33. 34), welche die Feldmark desselben fortwährend im Besitz behalten hat. In ähnlicher Weise ist auch das halbe Dorf Rehberg im Mecklenburgischen dem Domcapitel entfremdet, welches noch im Jahre 1522 von demselben zu Lehn genommen wurde (Bd. I, S. 40, 53, 54). Auch von Possen und Hermsdorf in der Uckermark, Dörfer, welche der Markgraf Woldemar im Jahre 1319 zu seinem Andenken der Kirche zu Havelberg vereignete, behielt das Capitel, dem wahrscheinlich Possen zufiel (— da Hermsdorf in den Besitz des Bischofes kam — Bd. II, S. 433) nichts bei. Ebenso muß auch die halbe Hufe Landes bei der Stadt Seehausen in der Altmark, welche der Probst Conrad von Buch zu Seehausen zu seiner Gedächtnißfeier im Jahre 1370 dem Hochstifte legirt hatte, bald wieder veräußert seyn. Dagegen machte das Domcapitel einige bedeutende Erwerbungen in seiner Nähe, nämlich das Dorf Schönhagen mit Antheilen an Bandelin und Stüdenitz, so wie an den wüsten Feldmarken Zehrenthin und Begenthin. Zu Strodehne kam das Domstift durch eine Verpfändung der Familie von der Hagen vom Jahre 1492 in den Besitz eines Antheiles. Im Jahre 1438 kam hierzu

noch das bedeutende Dorf Schönemark, als ein Geschenk des Markgrafen Friedrich des Jüngern der besondern Treue und des Gebetes wegen, wodurch der Domprobst und das Capitel sich um das Churfürstliche Haus verdient machten. Markgraf Ludwig hatte dies Dorf im Jahre 1336 von der Familie Seele, die es im Lehnbesitz gehabt, gegen Lohme und einen Antheil an Glöve, was er ihnen dafür einräumte, eingetauscht. Später war Schönemark denen von Kröchern zu Lehn gegeben. Diesen hatte aber das Domcapitel im Jahre 1438 ihr Lehnrecht an dem Gute abgekauft.

An Grundbesitzungen gehörten dem Domcapitel hiernach bis auf die neueste Zeit zuvörderst mehrere Schäfereien und Meierien, nämlich die Domschäferei, die Wettelitz oder Wopelitzsche Schäferei, welche zu Ende des 14. Jahrhunderts mit Hilfe des Bischofs Johann Wopelitz angelegt seyn soll, ferner die Jederitzsche, die Kümmeritzsche und die Schönemarkische Meierei und Schäferei. Zur Kümmeritzschen Meierei waren die Grundstücke des ehemaligen, 1284 erworbenen Dorfes Kümmeritz gelegt worden und wahrscheinlich schon im Anfange des 15. Jahrhunderts. Die Schönemarkische Meierei wurde kurz vor dem 30jährigen Kriege aus wüsten Bauergütern gebildet, dann aber in diesem Kriege wieder verwüstet und blieb darnach lange unaufgebaut. Demnächst besaß das Domcapitel 16 Dorfschaften, nämlich 5 auf den Bergen, wovon der Köper- (Fischkäufer-) oder Langeberg im Jahre 1747 abbrannte, aber bald wieder hergestellt wurde, ferner Jederitz, Toppel, Nizau, Negow, Schönhagen, Döllen, Gumthau, Granzow, Görcke, Breddin und Schönemark; desgleichen Antheile an den Dörfern Dahlen, Wendelin, Stüdenitz und Strohdehne, so wie bis 1660 auch an dem Dorfe Berge, und endlich die wüsten Feldmarken Zeterbau, Hoppenrade, Begenthin, Zehrentin und Dahlen, die zum Theil in der jüngsten Zeit wieder angebauet sind.

In und neben diesen Besitzungen standen dem Domcapitel eine Menge von Einkünften und einträglichen Gerechtsamen zu. Den bedeutendsten Theil der daraus bezogenen Einkünfte ergaben indessen die Leistungen der bäuerlichen Unterthanen. Die Lage dieser Unterthanen des Domcapitels war im Ganzen eine sehr günstige. Die Bauern besaßen in den Capitelsdörfern ihre Häuser und Hufen in der Regel erb- und eigenthümlich (Bd. I, S. 19). Von den Bauern zu Toppel thun dies zwei Urkunden von 1469 und 1470 unlängbar dar (Bd. I, 4C). Der neue Annehmer eines Bauerhofes war nach einem Statute von 1555 verpflichtet, dem Generalprocurator eine Tonno Ruppinsch Bier zum Anzug zu geben. Ähnliche Anzugsabgaben entrichteten die übrigen Unterthanen des Capitels, welche nicht eigentlich in die Klasse der Bauern gehörten. Die von Toppel gaben ein Viertel Ruppinschen Biers, die Gossäthen nach ihrem Vermögen; die unvermögendsten waren zur Abgabe zweier Hühner verpflichtet. Wie diese Anzugsabgaben von den Annehmern, so wurden ähnliche Abzugsabgaben von denen, welche ihre Stellen verließen, gefordert (Bd. I, S. 20). Sonstige Beschränkungen des Eigenthumes der Bauern finden sich nicht. Im Jahre 1555 untersagte zwar das Capitel den Schulzen und Bauern seiner Stiftsdörfer mit harter Strafabdrohung, Eichen, Maibuchen und Mastbäume und sonstiges hartes und Nutzholz eigenmächtig zu fällen, weil dergleichen Holzung nach Ordnung der Rechte und Landesgebrauch niemand anders, als der Obrigkeit zuständig, daher ohne deren Wissen und Willen nicht gehauen werden dürfe (Bd. I, S. 61). Doch bleibt es ungeachtet dieser Aeußerung des Capitels wohl sehr zweifelhaft, ob der Festsetzung wirklich alter Märkischer Gebrauch oder eine neue Rechtsdeduction zu Grunde lag.

Das Recht Tauben, welche auf das Feld fliegen, auf dem Dom zu halten, kam nach einem Beschlusse vom 1. Octbr. 1679 nur den Capitularen zu.

Die Prästationen der Capitelsunterthanen waren theils Abgaben theils Dienste. Die Abgaben bestanden zum Theil in Getreide, Roggen, Gerste, weißem und rauhem oder buntem Hafer. Das Capitel hob im Jahre 1718 mit Einschluß der Naturalmühlenpächte aus den Dörfern Toppel, Nizow, Negow,

Schönhagen, Dillen, Gumthow, Granzow, Göricke, Bendelin, Breddin, Stüdenitz, Schönermark, Burgstall und Beltz im Ganzen 170 Wispel 15 Mezen Roggen, 44 Wispel 17 Scheffel 7 Mezen Gerste, 20 Wispel 4 Scheffel 4 Mezen weißen Hafer, 17 Wispel 19 Scheffel 8 Mezen bunten Hafer, 22 Wispel 13 Scheffel 14 Mezen rauhen Hafer; wobei des Probstes Getreidehebungen nicht mit eingerechnet sind. Das Capitel hatte im Ganzen gegen 7000 Scheffel Getreide jährlich aufzuschütten, wodurch der Bedarf der beträchtlichen Räume bei der Domkirche zu Kornböden erklärlich wird. Diese Getreidepächte wurden dabei meistens von den Verpflichteten auf deren Kosten abgeliefert; nur einige Pächte aus Burgstall wurden von Eichstädt abgehohlet und auf Kosten des Capitels nach Havelberg geführt. Die zu Getreideabgaben verpflichteten Unterthanen entrichteten dabei zwar meistens zugleich auch einen gewissen Geldzins, aber nur von äußerst geringem Betrage. Dagegen hatten die Bewohner der Berge, mit Ausnahme des Sperlingsberges, so wie die Bewohner von Jederitz, nur Geldabgaben, ohne Getreideleistungen, zu entrichten, und hier belief sich daher das Zinsgeld oder der zu entrichtende Erbzins beträchtlich höher. Die Krüger entrichteten meistens einen Kruggins von 2 bis 8 Thlr. und außerdem ein Gewisses an Ingwer und Pfeffer, welches später ebenfalls mit 16 gGr. von jedem Krüge dem Capitel vergütet wurde. Der Fleischzehent wurde von Gänsen und Lämmern in Natur genommen und war daher unbestimmten Ertrages. Von den Schweinen wurde er in einer fixirten Abgabe, dem sogenannten Ferkelgelde, erhoben. Besonders bedeutend war die Einnahme an Rauchhühnern, deren das Capitel jährlich 949 Stück in Natur oder in 2 gGr. Entschädigungsgeld einnahm und der Domprobst außerdem noch 179 Stück bekam. Zu einer anderweitigen fixen Præstition der Unterthanen führte in der neuern Zeit auch die Verwandlung des Jagdlagerrechtes in eine Geldabgabe. Das Recht des Jagdlagers, vermöge dessen das Capitel für die Domherren und seine Jäger auf den Jagden freie Mahlzeiten, so wie die Fütterung der Jagdhunde fordern konnte, war von dem Capitel in allen seinen Dörfern, mit Ausschluß der Berge ausgeübt, bis diese Dörfer nachher durch jährliche Entrichtung von 17 Thalern, die jedwede Dorfschaft dafür übernahm, von dieser Last sich befreieten. Die Unterthanen des Havelberger Capitels waren dabei sämtlich hofdienstpflchtig; doch waren die Hofdienstverpflichtungen derselben sehr gemäßiget. Nur die Bewohner des Bauhofes, des Schönebergs und der Lehmkule leisteten keine Dienste. Der gewöhnliche Spanndienst wurde mit nur 2 Pferden geleistet und zwar von Fastnacht bis Martini an zwei Tagen, von Martini bis Fastnacht an 1 Tage wöchentlich, im Sommer von 6 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags, im Winter von 7 Uhr Morgens bis 11 und von 1 Uhr Nachmittags bis 4 Uhr. Erndtedienste und Fuhren wurden in der Regel von den bezeichneten Diensttagen abgerechnet. Nur zu Küchenholzfuhrn, Baudiensten und zu einigen Dienstagen des Jahres zum Besten der Dechanei oder sonst einzelner domherrlicher Curien waren die Bewohner mehrerer Capitelsdörfer außer dem ordinären Hofdienste verpflichtet. In der Erndte erhielten die Unterthanen dabei freies Bier und meistens auch Speisung. Die Lehnschulzen, welche auch bei der Gerste und beim Roggen mit mähen mußten, hatten im Uebrigen die Verbindlichkeit, den Unterthanen das Bier nachzufahren, erhielten aber dagegen Essen und Trinken, so wie Futter für ihre Pferde. Die Sperlingsberger waren, außer einigen wenigen, ebenfalls auf landwirthschaftliche Geschäfte bezüglichen Diensten, auf dem Domhose zu bestimmten Leistungen verpflichtet; sie mußten namentlich den Lehm tragen, der zu des Capitels Gebäuden gebraucht wurde, ferner den sogenannten Mitterplatz bei der Domkirche alle 14 Tage, und wenn es verlangt wurde, noch öfters reinigen, den Steindamm kehren, den Schutt aus den Capitelsgebäuden und sonst vom Domhose hinwegräumen, wenn Grabstellen in der Domkirche für die Capitels herrn oder deren Angehörige gemacht wurden, die Erde hinwegführen, den Mist aus der Schäferei austragen und dergleichen. Die Bewohner des Sperlingsberges waren für diese Dienste von den den sonstigen Bergern obliegenden Zinsabgaben gänzlich frei. Auch die

Köperberger, Wendeberger und Neuberger hatten nicht den in den Capitelsdörfern gewöhnlichen wöchentlichen Hofedienst, sondern statt dessen, neben bestimmter Erndtehülfe, gewisse Fuhrdienste zu Wasser, Postendienste, Handdienste bei des Capitels Bauten und dergleichen in ihrer Art eigenthümliche Dienste zu leisten.

So wie von seinen Unterthanen bezog das Domcapitel auch von seinen adlichen, bürgerlichen und bäuerlichen Lehnsleuten gewisse Einkünfte. Das Domcapitel hatte an adlichen Lehnsleuten bis in die neueste Zeit 1) die von der Hagen im Ländchen Rhinow wegen Wolsier, 2) die von Lüderitz (später seit 1747 den Rath und Director Giesecken aus Brandenburg) wegen Wittenmoor, 3) die von Borstel zu Schinna und großen Schwarzlosen wegen einiger Lehen in Burgstall oder Borstel und 4) die von Eichstedt zu Eichstedt wegen einiger Lehenstücke in demselben Dorfe Burgstall. Die von Königsmark zu Köhlin, welche wegen zweier Bauergüter in Schönemark, wovon sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen veräußerten, ferner die von Weyde in Genikow und Mechow wegen dreier Antheile, und die von Klising zu Demertin wegen eines Antheils an einem Bauergut zu Schönemark, des Capitels Vasallen gewesen waren, gingen in der neuesten Zeit, der betreffenden Lehen verlustig, weil sie dieselben bei vielen Dechanten nicht wieder gemüthet und nicht wieder empfangen hatten. Auch dem Andreas Jürgen von Schwarzkopf zu Uengelingen wurden einige Gerstenpächte in Belitz, derentwegen er Vasall des Capitels war, wieder abgenommen, weil er die Muthung und Verfolgung des Lehns unterlassen hatte, und jene Pächte im jährlichen Betrage von 2 Wispel 6 Scheffel Stendalschen Maaßes oder 1 Wispel 21 Scheffel großen Maaßes wurden den Belitzschen Unterthanen übertragen. Diese Belitzschen Pächte waren im Jahre 1505 der Familie Wulke zu Lehn gegeben (Bd. I, S. 47. 48), nachdem sie dem Capitel durch den Tod von Hans Rengerslage und Heinrich Legde erledigt waren. Im Jahre 1690 wurde der Oberpräsident Graf Eberhard von Dankelmann mit diesen Belitzschen Pächten beliehen. Als derselbe aber 1697 gefangen genommen und seiner Güter verlustig erklärt wurde: seine Altmärkischen Güter Ungelingen, Schönebeck und deren Pertinentien auch vom Staate an den Oberstlieutenant Friedrich Ludwig von Grumbkow vertauscht und von diesem an August von Bismark veräußert wurden; so weigerte sich das Domcapitel anfänglich, diesem die Belehnung mit jenen Pächten zu ertheilen: auch machte der Oberpräsident nach seiner Freilassung Ansprüche darauf, trat jedoch später seine Rechte dem von Bismark ab, dem dann auch die Belehnung des Domcapitels zu Theil wurde. Durch Veräußerung seitens der Familie von Bismark kamen die gedachten Lehen dann an die Familie von Schwarzkopf. In ähnlicher Weise wie die von Schwarzkopf aber dieses Lehns wieder verlustig gingen, hörte auch noch ein drittes Lehn des Capitels im Dorfe Burgstall auf. Die Gebrüder von Nosten waren hier wegen einiger Pächte Vasallen des Capitels; da sie jedoch diese Lehen, welche 4 Wispel 5 Scheffel 4 Mehen nach großem Maße betrugen, nicht ferner mutheten, wurden sie derselben privirt und die genannten Pächte den Burgstallschen Unterthanen übertragen. Bei Burgstall besaß das Capitel endlich auch die sogenannte Schwarzkopfsen Wiese, die früher zu Lehn gegeben wurde, für welche später aber der Prediger zu Burgstall 3 Thaler jährliche Pacht entrichtete. Dagegen wurde das Rittergut Rehberg im Mecklenburgischen, woran noch im Jahre 1522 denen von Mohr das Angefälle verschrieben ist, wahrscheinlich in Folge der kirchlichen Reformation dem Domcapitel entfremdet.

Die adlichen Lehne des Capitels fielen größtentheils oftmals an das Stift zurück, da dieses keine Mitbelehnung der Seitenverwandte zu gesammter Hand zu verstatten pflegte, der Lehnsbesitz daher nur an Descendenten überging (Bd. I, S. 54). War aber ein Lehngut dem Capitel anheimgefallen, so wurde dasselbe in der Regel nicht ohne Entrichtung einer bedeutenden Geldsumme auf eine andere Familie übertragen. Ohne Hoffnung des Heimfalls war nur ein Ritterlehn, nämlich das Dorf Garz

bei Plau in Mecklenburg ausgethan. Das im Jahre 1222 vom Fürsten Borchwin von Mecklenburg dem Capitel zum Geschenk gemachte Dorf Garz verlieh das Capitel im Jahre 1388 an die Stadt Plau. Vor dieser hatten rittermäßige Personen das Dorf vom Probst zu Lehn getragen. Nach den Bedingungen des Lehnvertrages vom Jahre 1388 mußte die Stadt von jedem neuen Probst die Beleihung nachsuchen und demselben 10 Lübsche Mark als Lehnware entrichten. Konnte die desfalls nach Havelberg abzuschickende Gesandtschaft wegen Unsicherheit der Wege nicht dahin gelangen; so mußte der Probst ihr zu Wittstock, zu Prizwall oder an einem andern, der Grenze nah belegenen Orte einen Tag zur Lehnsertheilung ansetzen. — Zur Zeit der kirchlichen Reformation glaubte die Stadt Plau sich diesem Lehnverhältnisse entziehen zu können, unterließ die Nachsuchung der Beleihung und die Entrichtung der Lehnware; sie war daher eigentlich ihres Rechtes auf das Dorf Garz verlustig gegangen. Doch da das Dorf Garz inzwischen zu einer wüsten Feldmark geworden war und dem Capitel wenig Nutzen verhieß; so ließ dasselbe sich wegen des begangenen Lehnsehlers mit 200 Gulden, welche die Stadt erlegte, ausöhnen, und wurde daher der Lehncontract vom Jahre 1388 im Jahre 1562 nachmals erneuet (Vd. I, S. 33. 34).

Nach einer Churfürstlichen Ordre d. d. Potsdam 1685 wurde das Recht des Capitels, adliche Lehne zu verleihen, nach erfolgter Secularisation in Abrede genommen, weil Capitel ohne Bischof dergleichen Verleihungen in der Regel nicht vornehmen dürften. Doch auf den vom Domcapitel geführten Nachweis, daß diese Lehne niemals vom Bischofe verliehen, sondern auch schon zu den Zeiten der Existenz der Bischöfe beständig vom Domcapitel verliehen worden seyen, versprach eine Churfürstliche Versicherung vom 28. April 1689, das Capitel auch fernerhin im Besiz dieser Lehnsherrlichkeiten zu schützen.

Die Bauerlehne des Domcapitels bestanden in vierzehn Schulzenlehnen, nämlich auf dem Köpberge, Wendenberge und Sperlingsberge, ferner zu Jeberitz, Loppel, Ritow, Neßow, Schöndhagen, Döllken, Gumthow, Granzow, Görcke, Bredbin und Schönermark. Acht von diesen Schulzen, die Schulzen der Dörfer, deren Namen hier gesperrt gedruckt sind, waren verpflichtet ein Lehnpferd dem Capitel zu halten. Später wurde diese Verpflichtung, zufolge der Statuten von 1581, dahin verwandelt, daß die acht Schulzen zusammen den vierspännigen Küstwagen bespannten und mit einem Knechte versehen, welchen das Domcapitel zu Kriegszügen des Landesherrn stellte. Noch später zahlte jeder dieser Schulzen statt des Lehnpferdes jährlich 6 Thlr. 8 Gr. und nahm daher das Capitel jährlich 50 Thlr. von seinen lehndienstpflichtigen Schulzen ein.

Alle Vasallen, adliche, bürgerliche und häuerliche, mußten aber dem Capitel bei den häufig vorkommenden Lehnfällen, Lehnware entrichten, und zwar die Stadt Plau 5 Thlr., die von Borstel 13 Thlr. 13 gGr., die von Eckstedt 3 Thlr., die von Lüderitz (später Giesefe) 25 Thlr., die von der Hagen 25 Thlr. und jeder Lehnschulze 2 Thlr. 18 gGr. Nach der Verwandlung des Domstifts in ein weltliches Stift erhob sich Uneinigkeit zwischen dem Capitel und seinen Schulzen und sonstigen Lehnleuten über die Lehnware, die bis dahin bei jedem Wechsel des Probstes erhoben war. Ein Vergleich vom Jahre 1510 beendete diese Uneinigkeit jedoch durch die Festsetzung, daß die wegen Veränderungen in manu dominante zu entrichtende Lehnware so oft abgeführt werden solle, als ein Dechant zu Havelberg versterbe oder zum Bischof erkoren werde. Wenn aber ein Dechant resignire; so sollten die Schulzen von dessen Nachfolger unentgeltlich beliehen werden (Vd. I, S. 53).

Noch einträglicher als diese weltlichen Lehne, waren dem Domcapitel, jedoch nur bis zur Zeit der kirchlichen Reformation, die Pfarrlehne oder geistlichen Lehne, die es zu verleihen hatte. Die Patronate über Pfarrkirchen, welche das Recht zur Verleihung des Pfarramtes mit sich brachten, wurden damals einträglichen Grundbesitzungen gleich geschätzt und daher auch vom Capitel zu Havelberg in großer Zahl erlangt. Schon in Berge, Burgstall und andern Urtmärkischen ursprünglichen Besitzungen erlangte

das Capitel das Patronat über die Pfarrkirchen und behielt es diese Lehnsgerichtigkeit, ungeachtet der Verleihung der Orte an weltliche Vasallen, unmittelbar bei. Besonders aber machte das Capitel in dieser Beziehung im Jahre 1275 eine wichtige Erwerbung, da der Bischof Heinrich II. dem Domcapitel die Pfarrkirche zu Wittstock verlieh (Vd. II, S. 451). So sehr betrachtete man diese Verleihung bloß als die Uebertragung einer Einnahmsquelle, daß als Grund zu derselben kein anderer genannt wird, als den Mangel der Brüder in Havelberg zu vermindern und sie durch die Einkünfte dieser reichen Stadtpfarre namentlich in den Stand zu setzen, ihr Refectorium beim Dome zu Havelberg auszubauen! Bischof Reyner verband im Jahre 1312 mit der Pfarrstelle zu Wittstock noch die Probstei oder Superintendentur daselbst, welche ebenfalls ihre besondern Einkünfte hatte, und vergrößerte hierdurch noch den Gewinn, welchen das Capitel aus der Verleihung seines Vorgängers Heinrich zog (Vd. II, S. 458). Zu Wittstock pflegte daher auch einer der Domherren von Havelberg förmlich das Pfarramt zu verwalten. Das Capitel entledigte sich dadurch wenigstens der Last des Unterhaltes eines Mitgliedes seines Conventes.

In der Regel mußte sonst das Domcapitel die ihm zuständigen Patronate über Pfarrkirchen in der Art, daß es die Pfarrstellen durch Vicare verwalten ließ und an diese förmlich verpachtete. So überließ das Domcapitel im Jahre 1324 die Pfarre zu Kyritz oder Küriz im Ruppinschen Kreise einem gewissen Dieterich mit der Bedingung, jährlich 6 Pfund Pfennige davon zu entrichten und der Kirche seinen Nachlaß zu vermachen, wofür demselben indessen nicht bloß die Pfarreinkünfte zugewandt, sondern derselbe zugleich aller guten Werke, welche im Domcapitel geschehen würden, theilhaft gemacht wurde (Vd. I, S. 28). Im Jahre 1409 schenkte der Markgraf Jobst dem Domcapitel, welches damals durch die in der Prignitz herrschenden Fehden an dem Ertrage seiner liegenden Gründe sehr eingebüßt hatte, zum Ersatz des Ausfalles, das Patronat über die Pfarrkirchen zu Perleberg und Kyritz. Der Bischof Otto von Havelberg bestätigte diese Schenkung mit dem Bemerken, das Capitel solle diese Pfarrkirchen durch geeignete Vicare verwalten lassen und denselben einen solchen Antheil an den Pfarreinkünften einräumen, daß die Vicare dem Bischofe ihre Abgaben entrichten, anständig leben und die sonst auf ihnen ruhenden Lasten tragen könnten (Vd. I, S. 39. 40). Nach der demnächst erfolgten päpstlichen Genehmigung überschritten die Einkünfte beider Pfarren die Summe von 18 Mark Silbers nicht. Johann von Nebelin, der dann im Jahre 1413 die nähern Einrichtungen wegen dieser Verbindung feststellte, namentlich in der Beziehung, daß den Vicaren ein angemessener Theil der Pfarreinkünfte vorbehalten bleibe, hielt die Bestimmung für angemessen, daß aus den Pfarreinkünften von Kyritz 14 und aus den Pfarreinkünften von Perleberg 10 Mark Stendalscher Wehrung dem Capitel gezahlt würden (Vd. I, S. 41. 42). Dieser Anordnung ungeachtet scheute sich das Capitel nicht, solchen Pfarrern seines Patronates noch höhere Lasten aufzulegen, z. B. dem im Jahre 1532 zum Pfarrer in Perleberg angenommenen Valmus Mechow den Unterhalt der Pfarrgebäude auf eigene Kosten zur Pflicht zu machen (Vd. I, S. 54. 55).

Die geistlichen Lehne waren zugleich auch durch die Forderung von beträchtlichen Abgaben für die Institution dem Domcapitel einträglich. In einem Vertrage des Domcapitels mit dem Bischofe vom Jahre 1528 verpflichtete sich das Capitel von keinem geistlichen Lehne ohne Seelsorge mehr als einen halben, und von einem Lehne mit Seelsorge nur einen ganzen Goldgulden zu nehmen, wogegen auch der Bischof den *Accessum altaris* im erstern Falle für einen Viertel und im letztern Falle für einen Goldgulden zu ertheilen versprach.

Endlich eignete das Domcapitel sich auch das Devolutionrecht an dem Nachlasse der ohne Testament verstorbenen Pfründner seines Patronates zur Hälfte zu. Es theilte, mit Ausschluß der Intestat-erbsolger von Verwandten, den Nachlaß mit dem Bischofe zu gleichen Theilen. Erst 1581 verzichtete es förmlich auf diese mit der inzwischen eingeführten Ehe der Geistlichen so unverträgliche Gewohnheit.

Uebrigens besaß das Domcapitel außer den Patronaten der Kirchen in den Capitelddörfern, die Patronate über die Pfarrkirchen der Städte Havelberg, Kyritz, Wittstock, Perleberg und Sandow, und über den Dom Havelberg selbst. In der Stadt Havelberg, in Perleberg und Sandow berief das Domcapitel zwei Mal, der Domprobst das dritte Mal; in Kyritz vocirte das Domcapitel allein. Die Patronatrechte über zwei von diesen Stadtpfarrren blieben dem Capitel bis in die neueste Zeit. Das Patronatrecht zu Wittstock wurde im Jahre 1588 dem dortigen Rathe verkauft (Bd. I, S. 439). Das Patronatrecht zu Perleberg wurde im Jahre 1567 in gewissem Maasse an den dortigen Rath überlassen; doch behielt das Domcapitel sich das Recht der Introduction vor, welchen Vorbehalt es auch bis in die letzte Zeit seines Bestehens durch einen Abgeordneten ausübte. Das Patronat mit der Jurisdiction auf dem Kirchhofe zu Sandow soll dem Domcapitel durch das Magdeburgische Domainen-Amt daselbst, der Protestation des Capitels ungeachtet, entzogen seyn, ohne allen Rechtsvorwand.

Patronatkirchen Havelbergs auf dem platten Lande, außer seinen Capitelddörfern, waren Manter im Ruppinschen Kreise Ruhbier und Pankow unter der Herrschaft zu Puttlitz, Remnitz mit den Fisliak-Kirchen Wilmersdorf, Alt- und Neutrüssow unter dem Kloster Heiligengrabe, Solenthin mit der filia Görcke unter den Herrn von Salbern in der Prignitz und Burgstall in der Altmark. Das bedeutendste dieser Patronate war Altkrüssow. Die Kirche dieses Ortes war durch das bereits oben erwähnte wunderthätige St. Annenbild berühmt, durch dessen Verehrung viel Kranke genasen. Dies brachte der Pfarre zu Altkrüssow in der katholischen Zeit sehr beträchtliche Einkünfte zuwege. — Alle die Pfarrer, welche vom Domcapitel berufen und eingesetzt wurden, ließen sich ehemals nicht vom Churfürstlichen Consistorio confirmiren, sondern nahmen die Confirmation allein vom Domcapitel. In späterer Zeit mußten sie ebensfalls die Confirmation des Consistorii erwarten.

Ein in frühester Zeit sehr einträgliches Recht des Domcapitels in seinen Besitzungen war auch das Recht desselben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Da Markgraf Ludwig im Jahre 1344 dem Capitel die Gerichte über dessen damalige Besitzungen überlassen hatte (Bd. I, S. 65), auch die spätern Erwerbungen des Capitels die Gerichte auf den neu erlangten Grundbesitzungen immer mit einschloß; so saß der Domprobst über alle Capitelsunterthanen, so wie über alle Lehnsleute des Capitels in Lehnsangelegenheiten, zu Gericht, bis später, und zwar erst in der neuesten Zeit, die Gerichtsverwaltung an des Domprobstes Stelle einem für richterliche Functionen eigens vorgebildeten Syndicus übertragen wurde. Die Gerichtsherrschaft war aber immer bei dem gesammten Domcapitel, dem daher auch bis auf die neueste Zeit zwei Drittheile der erhobenen Strafgefälle zukamen, während ein Drittheil dem Syndicus zufiel.

Die Gerichte des Domprobstes fanden früher nur einmal im Jahre und zwar zu Martini statt. Außerdem wurden das ganze Jahr hindurch keine Gerichtssitzungen gehalten. Die gedachten jährlichen Herbstgerichte wurden zu Havelberg feierlich gehalten. Die Schulzen aus den Capitelddörfern mußten sich dazu einfinden, um die ihres Ortes vorgekommenen Excesse zu rügen, und außerdem erschienen alle Gerichtseingesessenen, die entweder geladen waren oder etwas vor dem Gerichte abzumachen hatte. Nach den Statuten von 1581 reichte jedoch diese Einrichtung um die gedachte Zeit nicht mehr hin, um Recht und Gerechtigkeit unter den Capitelsunterthanen zu handhaben. Es war um diese Zeit schon eingeführt, daß die Schulzen oder Verletzten von vorgefallenen groben Verbrechen dem Domcapitel sofort Anzeige machten. Außerdem aber wurde die Einrichtung getroffen, daß um die Zeit der Gerichtssitzungen sich einige Domherren in jedes einzelne Kirchdorf begaben, um hier an Ort und Stelle mit Zuziehung des Schulzen das Vorgefallene zu erforschen und, wenn es von feiner besondern Bedeutung war, zu vertragen oder zu berichtigen.

In früherer Zeit stand den Schulzen und Schöppen auf den Dörfern viel Antheil an der Handhabung der Gerichtsbarkeit zu und wurden dadurch des Domprobstes Gerichte entbehrlicher. Doch im 16. Jahrhunderte wurde den Schulzen diese Theilnahme an der Rechtspflege entzogen, weil sie, wie es in den Urkunden heißt, die Rechtspflege vernachlässigt und die Strafgebelde übel angewandt hätten. In dem Liber capituli pro diuersis negotiis fol. 29 ist namentlich diese Entziehung der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Schulzen des Sperlingsberges, Langeberges (Körperberges) und Neuberger angemerkt mit folgenden Worten: „Anno domini XV^o. sexagesimo Freitags nach Regum Ist dem Schulzen, Hans Mertens, Jacoff Bos und Hans Lubeken Ihm namen aller pauer und Einwohner beuolen und aufferlegt, Nachdem die pauer verseumlich ire wruge und gericht halten, und die straff vbel gebrauchen, das neu gericht furder soll gehalten, auch nen straff genommen, Sondern die Herrn wollen bey die gericht schicken und allwech von den wrugen und straffen den halben teyll vor sich nehmen. Item es soll auch nymants vorrucken, Er soll sein abschos geben, und soll der Schulz an wissen und willen der herenn nymants annehmen, Und von den versturbenen soll auch der abschos laut des Landes Constitution und gebrauch genommen werden. — Eodem anno Lange und Newberch am dinstag Valentini im hegeben dinge und gerichte haben der Dechant Petrus Conradi, Er Cristoffer von der Schulenborch procurator generalis und Er George von Konigesmarken, aus beuelich des ganzen Capittels zu Havelberg, dem Schulzen, Sceppen und allen dingpflichtigen angekündigt, dieweil sie ire wruge vbel halten und die straffe allein an hie wenden und vbel haushalten, das das Capittel alleweg die halbe straffe und brake nehmen wil aus angezeigten vrsachen und sollen die paur ire nicht verkauffen, Sonder auff nuth irer aller in ein laden versambeln und deponiren. Item alle andern Ordnung, als bei dem Sperlingsberch vt proximo supra.“ Diese Notizen sind interessante Beiträge zur Aufklärung der Art und Weise, wie die Dorfgerichte in der Mark Brandenburg ihre früher beessene umfassende Theilnahme an der Rechtspflege allmählig ganz einbüßten. In den Besitzungen der geistlichen Stifter pflegten sich solche alte Einrichtungen sonst am längsten zu erhalten.

Außer den Capitelsdörfern, welche dem Domcapitel mit Ober- und Niedergerichten, namentlich auch mit den Straßengerichten angehörten, hatte dasselbe noch in den Dörfern Stüdenitz und Bendelin die Zaungerichte in den Höfen seiner dortigen Unterthanen, so wie in Strodehne die Zaungerichte auf dem Krüge. Außerdem übte das Domcapitel noch die Gerichte auf der Langenbrücke zu Havelberg bis auf 5 Hoch (so weit das Capitel mit den Körperbergern, Neuberger und Wendeburgern auch für die Unterhaltung dieser Brücke sorgte), ferner in den Stadtmühlen vor dem Dom, den Mühlen zu Kümmerwitz und in der Rosmühle der Stadt Havelberg, ingleichen in dem Achteritz-Weinberg und in der Stadt Weinbergen nach der Caluarie. Auf dem Havelstrome dagegen hatte das Domstift keine Gerichtsbarkeit.

Die Jagd ließ das Domcapitel in allen Feldmarken seiner Dörfer, so wie auch auf den Feldmarken Beckenthin, Bendelin und Stüdenitz, auf Hoch-, Nieder- und Fehder-Wildpret ausüben.

Die Fischereierechtigkeit des Domcapitels war besonders beträchtlich auf der Havel und erstreckte sich hier von Lütan bei Salbern-Scheide bis zum Krautberge. Außerdem gehörte dem Capitel die Fischerei im Kümmerwitz-See, in der Aderlanke bei dem Großen Weinberge, in einer Lanke unter Nizow, in einer Kuhle auf dem Nizowschen Felde und in dem sogenannten Jöden- oder Judenborn.

Die Mühlengerichtigkeit mit der Befugniß zur Ausübung des Mahlzwanges hatte das Domcapitel nicht nur in den Capitelsdörfern, sondern auch in der Stadt Havelberg. Das Domcapitel errichtete daher viele Mühlen, verkaufte diese in der Folge größtentheils an Privatleute zu erblichem Besitze gegen hohen Kaufpreis und mit Vorbehalt bestimmter jährlicher Abgaben. Unmittelbar nutzte das Domcapitel im vorigen Jahrhunderte nur eine Windmühle vor dem Dom und eine im Jahre 1556 zurückgekauft Wasser- oder Wassermühle, die Un-

ter-Kümmernitzsche Mühle genannt. Die Ober-Kümmernitzsche, im Jahre 1528 hergestellte Mühle, die nach dem dreißigjährigen Kriege wieder wüste stand, übrigens die Freiheit hatte, aus der Stadt Havelberg Korn zum Mahlen abzuholen und wieder hinzubringen, die mittlere Stadtmühle, die Nitowsche und die Regowische Windmühle, die Breddinsche, Schönhagensche, Döllensche, Gumthowsche, Grickefische und Schönermärtsche Mühle entrichteten zwar dem Domcapitel Pächte, aber waren sämmtlich Erbmühlen. Die Granzhausche Wassermühle, welche im 17. Jahrhunderte einging, so wie die dortige Windmühle, gehörten zum Schulzengerichte, waren lehnbar und zahlten daher keine Pächte. Bei diesem Orte findet man den in der Mark Brandenburg seltenen Fall einer Verbindung des Schulzenamtes mit der Mühlengerechtigkeit bei Dörfern des platten Landes, während diese Verbindung in andern Wendisch-Deutschen Ländern, namentlich in Schlessen, äußerst häufig stattfand. —

In früherer Zeit wird unter den Gerechtigkeiten des Capitel's auch des Rechtes zur Haltung einer Fähre auf der Havel gedacht. Ein im Jahre 1429 von dem Markgrafen Johann geschlossener Vertrag zwischen Stadt und Capitel zu Havelberg, welcher dem letztern die Fährgerechtigkeit bestätigte, setzt zugleich fest, die Domherren sollten die Fähre recht verschlossen halten und nach ihrem besten Vermögen bestellen, damit der Stadt Havelberg und den Landen daraus kein Schaden geschehe (Vd. I, S. 44). Die Fähre ging alljährlich von Pfingsten bis Martini. Die Bewohner des Köperberges, Wendenberges und Neuberger mußten die Zindeln dazu anschaffen und den Reif halten. Im Jahre 1580 ließ das Capitel durch Meister Joachim Balow, Schiff- und Flotenbauer in Sandow, eine neue Fähre bauen, worüber es einen eigenthümlichen Contract mit diesem abschloß. Der Balow verpflichtete sich seinerseits eine „neue, wolverwarte und vortreffliche Fhere, darinne 4 wagen sambt den pferden zugleich halten können, auff's furderlichst ihm immer möglich zu verfertigen.“ Dafür verhiess ihm das Capitel zu geben: „40 fl. an Gelde, einen halben Centner Speck, ein halb Viertelschen Butter, 12 Scheffel Roggen, 1½ fl. vor 3 Schock kleine Kesen, 4 Pfund Schmeer, 12 Tonnen Bier, 1 Scheffel Salz, 1 Scheffel Erbsen“ nebst den Spänen und dem Stückholz, was bei der Arbeit abfallen werde.

Nach älterer Tradition hätte das Domcapitel auch das Münzrecht in früherer Zeit besessen. Das Hausbuch vom Jahre 1747 bemerkt (Cap. XIX.): „Das Capitel hatte früher auch das Münzrecht; es befand sich die Münzwerkstätte in dem Keller des Domherrn von Biemard.“ Doch findet man keine Spur von Münzen, welche das Domstift hätte prägen lassen. Vermuthlich liegt in der Annahme eines von dem Capitel ausgeübten Münzrechtes daher ein Irrthum.

Eigenthümlich und interessant durch die der Verleihung zu Grunde liegende Annahme von vergrabenen Schätzen (S. 6) ist das Recht des Capitel's, auf dem Dom Schätze zu graben, kraft eines Churfürstlichen Privilegiums vom 13. Novbr. 1669, welches dem Capitel erlaubt, „den von denen Vorfahren bei hiesiger Kirche vergrabenen Schatz nachgraben und heben zu lassen, welcher zur Verbesserung „des Stifts, absonderlich der Domkirchen und Dom-Hospitals bloßerdings angewendet werden soll.“

Endlich stand dem Domcapitel aus der Verleihung der Markgrafen Albrecht des Bären und seines Sohnes Ditto vom Jahre 1151 die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande innerhalb der Mark Brandenburg für alle ihm angehörigen Gegenstände zu (Vd. II, S. 440). Dies Privilegium war jedoch in der neuern Zeit völlig in Vergessenheit gerathen. Dagegen behauptete das Domstift die Exemption von der Erlegung des Brückengeldes zu Fehrbellin. Von der Erlegung des Brückengeldes zu Fehrbellin waren nicht nur die Capitularen selbst befreit, sondern gegen Vorzeigung eines Passes auch die Bedienten des Capitel's, so wie auch dessen Unterthanen, wenn sie der Capitel's-Herrn Zuwachs über die Brücke führten. Dagegen waren des Capitel's Unterthanen anfänglich verbunden, aus der Wehlgastischen Heide das Holz nach Fehrbellin anzufahren. Da indessen diese Anfahrten auf 7 Meilen sehr schwer fielen, einigte sich

hierüber das Capitel mit den Herren von Salbern dahin, daß das Holz in der Wehgasstischen Heide verkauft und das nöthige Eichholz in der Nähe von Fehrbellin gekauft wurde.

Wichtiger als die Freiheit von diesem Brückengelde war die Accise und Ziesefreiheit, welche dem Stifte ebenfalls zukam. Dem Domcapitel war nach Einführung der Accise durch die Churfürstlichen Entscheidungen vom 23. April 1681 und vom 25. Mai 1681, auch 14. August 1682 die Accise-Freiheit ausdrücklich zugesichert worden. Die auf dem Dom aufkommenden Consumtions-Gefälle wurden zu des Capitel's Disposition ausgezahlt und betragen jährlich, ein Jahr ins andre gerechnet, etwa 40 Thaler. Eben so stand dem Domcapitel auch die Ziesefreiheit und das Freibrauen zu; und an diesen Rechten nahmen auch die Bedienten des Capitel's, Prediger, Schulcollegen, Domkister und Pensionäre Theil.

Die regelmäßigen jährlichen Einkünfte des Domcapitel's zu Havelberg überschritten nach einer Angabe von 1413 damals nicht den Betrag von 2000 Mark Silber (Bd. I, S. 41). Dieselben wurden demnächst noch in mehrfacher Weise bedeutend erhöht, und außerdem floß dem Capitel durch milde Gaben immer viel zu. Die Einkünfte des Domcapitel's waren bis zur kirchlichen Reformation wenigstens beträchtlich genug, um fortwährend Ersparnisse zuzulassen, welche von dem Capitel, oft um hohe Zinsen, fruchtbar angelegt wurden. Im Jahre 1469 verlieh das Capitel an Fritz Möllendorf zu Hohen-Gören, im Lande Jericho geseßen, 200 gute vollwichtige Rheinische Gulden für 12 Gulden jährlicher Zinsen. Im Jahre 1472 lieh derselbe mit seinen Söhnen Eidecke und Fritz noch 26 Gulden gegen 2 Gulden jährlichen Zinses und im Jahre 1530 lieh Dietke Möllendorf auf Hohen-Gören noch 15 Mark Stendalisch für 1 Mark Zins. Nach dem Eintritte der kirchlichen Reformation hörten die Oblationen nebst den Einkünften von Altkrüßow ganz auf. Vergeblich versuchte auch das Domcapitel in die ehemals den Bischöfen so ergiebigen Wilsnacker Wunderblutseinkünfte zu succediren (Bd. II, S. 130). Dabei wurden zugleich die vielen dem Domcapitel zuständigen Kirchen-Patronate und mit der Zeit auch die Gerichte aus Einnahmsquellen eine Kosten verursachende Last. Ueberdies wurde das Domcapitel mit der Zeit immer mehr zur Theilnahme an allgemeinen Landeslasten herbeigezogen. Seit der Reformation kämpfte das Domcapitel daher fast fortwährend mit Schulden. Schon im Jahre 1551 sah es sich gezwungen, von dem St. Annenloster zu Stendal ein Darlehn von 100 Gulden aufzunehmen. Besonders aber machte der 30 jährige Krieg bedeutende Anleihen erforderlich, deren Tilgung selbst zur Veräußerung liegender Gründe führte. Wie traurig es mit dem Domcapitel nach dem dreißigjährigen Kriege stand, lehrt am besten ein eigener Bericht des Capitel's an den Churfürsten wegen der Contribution vom 8. December 1637: „Wir können, heißt es darin, nicht umgangt haben unterthenigt zu berichten, wie das „unsere Stifft zue Havelberg leyder von den krieges pressuren durch vielfeltigen Belegerungen vndt durch „zügen dermaßen, wie fast keinem orth beschehen, verwüstet, das wir in etlichen Jahren nicht gefoet, die „vorwerke vndt Schäßereyen seint abgebrandt, derer keines mehr verhanden, die Dörffer sint verwüstet, „auch mehrentheils vom Brande auffgerieben, das Vieh ist gestorben, die Weinberge sint ganz verderbet, „die heuser auf dem Dom dermaßen zerrissen, das von vns keiner seiner Wohnung zu gebrauchen. Uber „das ist vnser Capittel wider gebuer mit schwerer Contribution belegert, welches niemals herkommens, „auch das Stifft Brandenburg nicht damit beschweret, sondern bis dato von E. Churfürstlichen Durch- „laucht bey ihrer libertät manuteniret, das es auch entlich mit vnserm Stifft leider dahin kommen, das „wir vndt vnser kirchendiener in etlichen Jahren keine Intraden erlanget, vnser arme Geistliche haben „ößtern das Truckene Brodt nicht gehabt, Jedoch aber bis dato ihre horas gehalten vndt die gewönlliche „Predigten, Buß vndt Bettstunden durch Gottes hulffe bestellet. Wenn auch die arme Leute, welche ih- „rer hende arbeit sich nehren müssen vndt ihre heuser durch den Brandt verlohren vndt sich bishero auf „dem Dome aufhalten, vnserm Prediger nicht mit etwas zue hülffe gekommen, hette vnser kirche müssen

„gesperrt werden“. Die Einkünfte des Capitels waren daher noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts keines hohen Betrages. Außer den bereits oben S. 21 angeführten ziemlich beträchtlichen Naturalerhebungen, beschränkten sich die gesammten Geldeinnahmen, nach der Berechnung derselben im Hausbuche vom Jahre 1748 auf 13172 Thlr., wovon nach Abzug der Zinsen für schuldige Capitale, der Befoldung der Capitelsbedienten und der sonstigen Verwaltungskosten, imgleichen desjenigen, was Probst und Dechant voraus nahmen, etwa 10000 Thlr. für das Capitel übrig blieben. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und im Anfange des neunzehnten wurden jedoch mannigfaltige Verbesserungen in der Haushaltung des Capitels getroffen und ist dadurch eine beträchtliche Steigerung der Einkünfte bewirkt. Die Einführung eines geordneten Systemes der Forstwirtschaft und der Waldnuzung brachte die beträchtlichen Heiden des Capitels zu bedeutendem Ertrage. Die meisten Zeitpachtstücke wurden, bei genauerer Veranschlagung und mehrerer Deffentlichkeit des Ausgebotes, jetzt für viel höhere Pachtsummen ausgebracht, als früher. Manche Pertinenzstücke, die bei der Zeitverpachtung sich wenig nutzbar erwiesen, wurden erbpachtsweise ausgethan. Mehrere Wiesen, Weinberge und dergleichen kleine Grundstücke wurden z. B. unterm 6. October 1781 und 8. October 1793 an den Balkow, die Domschlächterei unterm 4. October 1781 an den Schlächtermeister Ernst, der Domkrug unterm 1. October 1778 an Heinrich Friedrich Lestreu, die Fischerei in den vor Havelberg befindlichen Seen unterm 12. Februar 1781 und die Windmühle beim Dom unterm 4. October 1789 an denselben vererbpachtet. Auch die Meierei zu Jederitz wurde im Jahre 1792 unterm 12. November in Erbpacht und zwar an die Gemeinde zu Jederitz ausgethan. Die Feldmarken Hoppenrade und Zeterbau, die lange nur geringe Hütungsabgaben oder gar keinen Ertrag gebracht hatten, wurden in den Jahren 1747 bis 1750 einem zu Hoppenrade gegründeten Vorwerke nebst Colonie beigelegt und zuletzt, nach königlicher Bestätigung des Tauschcontractes vom 27. Juni 1803, an den Amtmann Freyer, an den sie früher schon vererbpachtet waren, gegen das Allodialgut Gottberg im Ruppinschen Kreise eigenthümlich abgetreten. Früher schon hatte das Domcapitel mit Zuhilfenahme eines Stiftungscapitales der von Möllendorffschen Erbpräbende im Betrage von 18000 Thlrn. das Rittergut Sägeles im Ruppinschen Kreise für den Kaufpreis von 78515 Thlr. erworben. Zwei einträgliche Landgüter waren dadurch den ursprünglichen Grundbesitzungen des Capitels hinzugekommen. Durch diese und mehr dergleichen Verbesserungen hatten sich die jährlichen Einkünfte des Stiftes mit der Zeit in dem Maße gehoben, daß sie bei der Aufhebung des Stiftes nach sehr billigen Taxen vom Domcapitel selbst zu 26939 Thlr. und von einem Commissarius der königlichen Regierung zu 31403 Thlr. 4 gr. 5 Pf. mit Einschluß der Naturalerhebungen angeschlagen wurden.

4. Verhältnisse des Domcapitels zu dem Landesherrn, in Beziehung auf Schirmvogtei, Hospitalitätsrechte, Wahl der Bischöfe, Präbste und Dechanten, Collatur von Präbenden und dergleichen.

Die Markgrafen und Churfürsten von Brandenburg standen zu dem Domcapitel zu Havelberg nicht bloß in dem landesherrlichen Verhältnisse überhaupt, sondern sie sprachen sich auch die Schirmvogtei (Advocatia) über dasselbe zu, indem sie sich als Stifter des Capitels betrachteten. Wie in dieser Eigenschaft, nahmen sie später auch als Successoren in die Rechte des Bischofes von Havelberg, mannigfaltige Gerechtigkeiten gegen das Stift in Anspruch, die zum Theil große Uneinigkeiten zwischen ihnen und dem Stifte hervorriefen. Zuörderst war dies in Ansehung der Schirmvogtei über das Stift und der darauf gegründeten Befugniß zur Gerichtsbarkeit über die Capitelsunterthanen so wie zur Besteuerung derselben der Fall.